

zeichneten Personenkreis entweder unbeskränkt feststeht oder durch rechtskräftigen Bescheid der zuständigen Behörde festgestellt wurde (vgl. Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 1949, Sig. 1088 A).

Beschwerdeführer hat nun bereits in seiner „vorsorglichen“ Meldung zur Registrierung vom 21. Mai 1947 und später vom 4. Juli 1947 erklärt, er habe sich niemals als Pg. oder Anwärter betrachtet und sei in dieser seiner Überzeugung auch durch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 VerbotsG. bestärkt worden. Trotzdem erstatte er „vorsorglich“ die gegenständliche Meldung, da ihm daran liege, daß die Behörde selbst die Feststellung treffe, daß er nicht Parteianwärter sei. Er bestritt somit seine Parteianwärterschaft.

In seiner Eingabe vom 14. Juli 1947 hat ferner Beschwerdeführer den Antrag gestellt, ihm von seiner Verzeichnung gemäß § 4 Abs. 5 lit. a VerbotsG. auszunehmen.

Beschwerdeführer hat somit seine Parteianwärterschaft vom Beginn des Registrierungsverfahrens bestritten und zwei Anträge gestellt:

1. den Antrag auf Feststellung, daß er niemals Parteianwärter war, und
2. als Eventualantrag, also für den Fall, daß er als Parteianwärter erkannt würde, den Antrag um Ausnahme nach § 4 Abs. 5 lit. a VerbotsG.

In seinem an die Beschwerdekommision gerichteten Schreiben vom 21. Oktober 1947 konnte er daher mit Recht sagen, er wiederhole den schon seinerzeit gestellten, aber noch nicht erledigten Antrag auf Feststellung, daß er nicht registrierungspflichtig, bzw. — eben als Eventualantrag — daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 lit. a gegeben seien.

Die Beschwerdekommision hätte auf Grund dieser Sachlage die Frage, ob Beschwerdeführer als Parteianwärter anzusehen ist, zur Entscheidung an die erste Instanz (Registrierungsbehörde) verweisen müssen und erst nach rechtskräftiger Entscheidung dieser Frage — wenn die Entscheidung im Sinne der Befragung der Parteianwärterschaft des Beschwerdeführers erfolgt wäre — über die Frage der Ausnahme nach § 4 Abs. 5 lit. a VerbotsG. entscheiden dürfen.

Dadurch, daß die belangte Behörde nicht in dieser Weise vorgegangen ist, sondern sofort über den Eventualantrag auf Ausnahme von der Registrierung nach § 4 Abs. 5 lit. a VerbotsG. entschieden hat, hat sie den Beschwerdeführer in dem Recht auf richtige Behandlung nach den Bestimmungen des VerbotsG. verletzt. Der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben.

2132

§ 15 Abs. 2 FAG. 1948. Auseinandersetzung zwischen einer Gemeinde und dem Bund. Finanzausgleich bis zum 1. Jänner 1948.

Erk. v. 20. Juni 1951, A 4/50.

1. Soweit die Gemeinde den vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht, zu erkennen, daß der Bund nicht berechtigt ist, von ihr den Betrag rückzufordern, der der Brauerei Redl-Zipf A. G. infolge der von dieser in der Zeit von der Befreiung Österreichs bis Ende 1947 geleisteten zu hohen Gewerbesteuer Vorauszahlungen rückzusetzen war, wird die Klage abgewiesen.

2. Soweit die Gemeinde den vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht, zu erkennen, daß der Bund verpflichtet ist,

a) den Betrag rückzusetzen, um den sie in der Zeit von der Befreiung Österreichs bis Ende 1947 an Wiederaufbaubeträgen A, B und C sowie an Schullastenauszahlungsbeträgen mehr geleistet hat als dem tatsächlichen Steueraufkommen in diesem Zeitraum entspricht, und

b) ihr die nach dem tatsächlichen Steueraufkommen für diesen Zeitraum ebenfalls gebührenden Schlüsselzuwendungen zu gewähren, wird der Klage stattgegeben und der Bund (Bundesfinanzverwaltung) verpflichtet, der Gemeinde die sich hiernach ergebenden Beträge entweder in barem oder im Verrechnungswege zu erstatten.

3. Die Abrechnung zwischen Bund und Gemeinde ist binnen vier Wochen bei Zwangsfolge durchzuführen.

4. Soweit die Gemeinde den vermögensrechtlichen Anspruch geltend macht, zu erkennen, daß der Bund verpflichtet ist, ihr den Betrag rückzusetzen, den sie in der Zeit von der Befreiung Österreichs bis Ende 1947 an Beitragsumlagen mehr geleistet hat als dem tatsächlichen Steueraufkommen in diesem Zeitraum entspricht, wird die Klage abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Wurzel des Streites liegt in der unbestrittenen Tatsache, daß die Brauerei Zipf A. G. auf Grund des Steuerbescheides für das Jahr 1944 in den Jahren 1945 bis 1947 Gewerbesteuer Vorauszahlungen im Gesamtbetrage von 462.285 S zugunsten der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla geleistet hat, während mit dem im Oktober 1947 erlassenen Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 1945 die Gewerbesteuer für dieses Jahr nur mit 14.362,10 S bemessen und die Vorauszahlungen für die Jahre 1946 und 1947 mit je 14.360 S festgestellt wurden, so daß sich eine Überzahlung von insgesamt 419.202,90 S ergeben hat. Dem auf diese Weise entstandenen Rückerstattungsanspruch der Brauerei Zipf hat die mit der Veranlagung und Einhebung dieser Gemeindesteuer betraute Bundesfinanzverwaltung durch Rückzahlung des zuviel eingezahlten Betrages an die Brauerei Rechnung getragen, ihrerseits aber von der Gemeinde die Rückzahlung dieses Betrages an den Bund gefordert.

Es steht weiters außer Streit, daß die Gemeinde auf Grund des scheinbar hohen Aufkommens an Gewerbesteuer in den Jahren 1945

bis 1947 an den Bund höhere Wiederaufbaubeiträge sowie Schul-lastenablosungsbeträge entrichtet hat, als dem tatsächlichen Steuer-aufkommen entspricht, das sich nach dem Steuerbescheid für das Jahr 1945 ergibt, und daß die Gemeinde unter Zugrundelegung dieses Steueraufkommens auch Anspruch auf eine Schlüsselzuweisung seitens des Bundes gehabt hätte.

Die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vertritt nun den Stand-punkt, daß der Bund nicht berechtigt sei, den der Brauerei Zipf rückertateten Betrag von der Gemeinde rückzufordern. Sie stützt sich hierbei auf § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1948 (FAG. 1948), BGBl. Nr. 46, der besagt, daß es für die Zeit von der Befreiung Österreichs bis zum 31. Dezember 1947 bei der tatsächlich durch-geführten Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften verbleibt, und daß die für diese Zeit auf die Leistungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich vorschußweise geleisteten oder einbehaltenen Beträge als endgültige Zahlungen gelten.

Demgegenüber führt das Bundesministerium für Finanzen aus, daß die Gewerbesteuer eine eigene Gemeindeabgabe sei, die von der Bundesfinanzverwaltung lediglich eingehoben wird, weshalb die Verrechnung dieser Steuer zwischen Gemeinde und Finanzverwaltung nicht unter den Begriff „Leistung aus dem Finanzausgleich“ im Sinne des § 15 Abs. 2 FAG. 1948 falle, so daß der Bund berechtigt sei, die der Brauerei rückertateten Beträge von der Gemeinde rückzufordern.

Die Bundesfinanzverwaltung ist aber ihrerseits nicht bereit, der Gemeinde den Unterschiedsbetrag rückzusetzen, der sich zwischen den von der Gemeinde an den Bund tatsächlich geleisteten Wiederaufbaubeiträgen und Schlüsselablosungsbeträgen und jenem Betrag ergibt, der unter Zugrundelegung des nach dem Gewerbe-steuerbescheid sich ergebenden Steueraufkommens auf die Gemeinde entfallen wäre. Das Bundesministerium für Finanzen beruft sich hierbei ebenfalls auf § 15 Abs. 2 FAG. 1948, welcher der Bundes-finanverwaltung die Möglichkeit nehme, die in den Jahren 1945 bis 1947 geleisteten, bzw. empfangenen Wiederaufbaubeiträge, Schlüsselablosungsbeträge, Schlüsselzuweisungen usw. nachträglich zu berichtigen, da alle diese Leistungen sich als echte, aus dem Finanz-ausgleich vorschußweise geleistete Zahlungen darstellten, die nach § 15 Abs. 2 zweiter Satz FAG. 1948 als endgültig gelten.

Die Entscheidung des Streifalles hängt daher letzten Endes von der Beantwortung der Frage ab, welche Bedeutung dem § 15 Abs. 2 FAG. 1948 zukommt. Um diese Frage beurteilen zu können,

erweist sich zunächst eine Untersuchung der bis zum Inkrafttreten des FAG. 1948 bestandenen Rechtslage nötig.

Hierbei müssen zwei Gebiete strenge auseinandergehalten werden, nämlich das Gebiet des Abgabendrehtes und das des Finanzausgleiches. Für das Gebiet des Abgabendrehtes bestimmt § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBL. Nr. 12, daß bis zur Schaffung eines österrei-chischen Abgabendrehtes vorläufig die bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben in Geltung gestandenen Vorschriften des deutschen Reichsrechtes anzuwenden sind, soweit diese Vorschriften nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Finanzaus-gleichsrechtes. Zwar wurde, wie sich aus dem Zusammenhalt der Art. 1 bis 3 des VerÜG. vom 1. Mai 1945, StGBL. Nr. 4, ergibt, bei gleichzeitiger Aufhebung des Finanz-Verfassungsgesetzes BGBl. II, Nr. 150/34, das Finanz-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 61/31 wieder in Wirksamkeit gesetzt. Dagegen konnte eine Wiederinkraft-setzung des Abgabenteilungsgesetzes 1938 (BGBl. Nr. 400/37) — ganz abgesehen davon, daß seine Geltungsdauer von vornherein auf die Zeit bis Ende 1940 beschränkt war, wegen der geänderten Verhältnisse und des geänderten Abgabensystems nicht in Frage kommen. Das deutsche Finanzausgleichsrecht, insbesondere die Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944, Deutsches RGBl. I S. 282, erscheint aber — als mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich unvereinbar — gemäß § 1 des R.-ÜG. vom 1. Mai 1945, StGBL. Nr. 6, nicht mehr geltendes Recht. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1931 entbehrte daher zunächst einer näheren Ausführung und konnte somit lediglich als verfassungs-rechtliche Grundlage für eine künftige gesetzliche Neuordnung des Ausgleiches in der Abgabewirtschaft zwischen Bund, Ländern und Gemeinden dienen, welche Neuordnung erst durch das gleich-zeitig mit dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, am 1. Jänner 1948 in Kraft getretene Finanzausgleichsgesetz 1948, BGBl. Nr. 46, erfolgt ist. Bis zu diesem Tage hat auf dem Gebiete des Finanzausgleiches, da eine von der Regierung eingebrachte Vorlage eines Finanzausgleichs-Übergangsgesetzes 1946 vom Nationalrat nicht erledigt wurde, ein gesetzlich nicht geregelter Zustand bestanden. Die in der Zeit von der Befreiung Österreichs bis Ende 1947 auf Grund von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern getroffenen, teils dem deutschen Recht, teils den Bestimmungen der Regierungs-vorlage zum Finanzausgleichs-Übergangsgesetz 1946 folgenden tat-sächlichen Verfügungen haben erst durch das Finanzausgleichs-gesetz 1948 nachträglich die gesetzliche Genehmigung gefunden, u. zw. durch die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Dies ist in großen Zügen die Rechtslage, die dem vorliegenden Streitfall zugrunde zu legen ist, dessen Ausgang zunächst von der Entscheidung der Frage abhängt, ob der Bund berechtigt ist, die der Brauerei Zipf zurückerstatteten Gewerbesteuerbeiträge der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla zum Ersatz vorzuschreiben. Wird diese Frage bejaht, so ergibt sich die weitere Frage, ob die Gemeinde darauf Anspruch hat, daß die von ihr auf Grund des anscheinend hohen Steueraufkommens in der kritischen Zeit geleisteten Wiederaufbaubeiträge und Schullastenablosungsbeträge auf Grund des nachträglich festgestellten tatsächlichen Steueraufkommens berichtigt werden, und daß der auf diese Weise festgestellte Unterschiedsbetrag mit dem Rückforderungsanspruch des Bundes in gleicher Weise kompensiert werde wie eine auf Grund des tatsächlichen Steueraufkommens der Gemeinde eventuell gebührende Schlüsselzuwendung.

Die Gemeinde verneint den Rückforderungsanspruch des Bundes unter Berufung auf § 15 Abs. 2 FAG. 1948 und verweist im besonderen hinsichtlich des auf das Jahr 1945 entfallenden Betrages darauf, daß nach den damals geltenden Vorschriften die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital nicht nach dem örtlichen Aufkommen auf die Gemeinden zu verteilen war, sondern daß der einzelnen Gemeinde jener Betrag gebührt, der sich nach dem Steueraufkommen dieser Gemeinde im Jahre 1942 ergeben hat. Weiters verweist die Gemeinde noch darauf, daß in dem der Brauerei für das Jahr 1945 rückerstatteten Betrag auch ein sogenanntes D.R.-Guthaben inbegriffen sei, dessen Rückzahlung den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 20. November 1947, Zl. 55.367-7/47, widersprochen habe.

Der Verfassungsgerichtshof konnte der Rechtsauffassung der Gemeinde in diesem Punkte nicht beipflichten. Wie bereits früher erwähnt, bestimmt § 1 des Gesetzes StGBI. Nr. 12/45, daß die auf dem Gebiete des Abgabenrechtes bisher in Geltung gestandenen deutschen Steuervorschriften weiter anzuwenden sind. Es hat also auch heute noch das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936, DRGBI. I S. 979, volle Geltung, dessen § 20 Abs. 2 besagt, daß, falls die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuldigkeit ist, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstermine ergibt, der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen wird. Der Anspruch der Brauerei Zipf auf Rückerstattung des zuviel eingezahlten Betrages ist daher unbestreitbar. Die Gewerbesteuer ist aber eine Gemeindeabgabe. Die von der Brauerei geleisteten

Vorauszahlungen sind daher der Gemeinde durch die Bundesfinanzverwaltung überwiesen worden, der gemäß § 1 der Gewerbesteuervereinfachungsverordnung vom 31. März 1943 DRGBI. I S. 237, vom 1. April 1943 angefangen die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeitrag und dem Gewerbekapital obliegt. Die Bundesfinanzverwaltung fungiert hier nur als Bemessungs- und Einhebungsstelle für die Gemeinde. Sie hat die einlaufenden Beträge der Gemeinde zu überweisen; diese ist aber im Fall von zuviel geleisteten Vorauszahlungen zum Rückersatz dieser Beträge an den Steuerpflichtigen verpflichtet. Es liegt somit in Wahrheit ein Rückzahlungsanspruch des Steuerpflichtigen gegen die Gemeinde vor, also ein unmittelbar im Abgaberecht wurzelnder Anspruch, und keine Leistung aus dem Finanzausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 FAG. 1948, weshalb die Gemeinde aus dieser Gesetzesstelle für ihren Standpunkt nichts gewinnen kann. Ebenso versagt auch der Hinweis der Gemeinde darauf, daß nach § 7 der Gewerbesteuervereinfachungsverordnung und nach den zu ihrer Durchführung und Erläuterung ergangenen Erlassen des Reichsinnenministeriums vom 1. April 1943 angefangen das Aufkommen an Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden unabhängig von den tatsächlichen Eingängen des betreffenden Jahres nach dem Aufkommen des Jahres 1942 zu verteilen war. Denn § 7 der Gewerbesteuervereinfachungsverordnung ist durch das Gewerbesteueränderungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 145, rückwirkend mit 1. April 1945 aufgehoben worden, so daß von diesem Zeitpunkt angefangen die Gewerbesteuerträge der Gemeinden nach dem tatsächlichen Steueraufkommen zu verrechnen sind. Es könnte sich daher höchstens für das erste Viertel des Jahres 1945 ein vom tatsächlichen Eingang verschiedenes Gewerbesteueraufkommen ergeben; doch wäre auch für diesen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 3 der Gewerbesteuervereinfachungsverordnung, falls die Steuerschuld kleiner ist als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, der Unterschied nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung auszugleichen. Was endlich die Rückerstattung, bzw. Umbuchung eines D.R.-Guthabens anbelangt, so hat diese zwar, wie das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich zugibt, der Bestimmung seines Erlasses vom 20. November 1947, Zl. 55.367-7/47, widersprochen. Allein die Höhe des Rückerstattungsanspruches, der der Brauerei gegen die Gemeinde aus den zu hohen Gewerbesteuer Vorauszahlungen zustand, wurde durch diesen Verstoß nicht berührt, weshalb er für die Entscheidung des Streitfalles rechtlich bedeutungslos ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß § 15 Abs. 2 FAG. 1948 der Rückerstattungspflicht der Gemeinde ebenso wenig

entgegensteht wie § 7 der Gewerbesteuervereinfachungsverordnung, so daß also die Bundesfinanzverwaltung berechtigt war, die der Brauerei erstatteten Beträge von der Gemeinde rückzufordern. Soweit erweist sich mithin der Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen begründet.

Verfehlt hingegen und rechtlich nicht haltbar ist die Anschauung des Bundesministeriums für Finanzen, daß § 15 Abs. 2 FAG. 1948 einer Berichtigung der Wiederaufbaubeiträge und der Schullastenauslösungsbeträge sowie der Gewährung einer Schlüsselzuweisung entgegensteht, die sich bei Zugrundelegung des tatsächlichen Steueraufkommens für die Gemeinde ergeben würde.

Wenn § 15 Abs. 2 FAG. 1948 bestimmt, daß es für die Zeit von der Befreiung Österreichs bis zum 31. Dezember 1947 bei der tatsächlich durchgeführten Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften verbleibt, und daß die für diese Zeit auf die Leistungen des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften vorschauweise geleisteten oder eingehaltenen Beträge als endgültige Zahlungen gelten, so soll durch diese Bestimmung — wie die Regierungsvorlage zu diesem Gesetz ausdrücklich besagt — die auf Grund der (nicht Gesetz gewordenen) Regierungsvorlage eines Finanzausgleichs-Übergangsgesetzes 1946 und bestimmter Vereinbarungen mit den Ländern tatsächlich durchgeführte Regelung der Leistung des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften nachträglich gesetzlich sanktioniert werden. Der Abs. 2 des § 15 gibt somit den auf dem Gebiete des Finanzausgleiches bis zum Ende des Jahres 1947 getroffenen generellen Maßnahmen nachträglich die ihnen bis dahin ermannde gesetzliche Grundlage. Wenn nun der zweite Satz des § 15 Abs. 2 die bisher vorschauweise geleisteten Zahlungen als endgültige erklärt, so besagt das nur, daß in Konsequenz des vorangestellten ersten Satzes auch die in diesem Zeitraum ohne gesetzliche Grundlage angeforderten und erbrachten einzelnen Zahlungen fortan als auf Grund der nachträglich geschaffenen gesetzlichen Grundlage erbracht, und deshalb als „endgültig“ anzusehen sind, d. h. wegen des ihnen ursprünglich anhaftenden Mangels einer gesetzlichen Grundlage fortan nicht mehr bestritten werden können. Einer Berichtigung von Irrtümern, die bei der Anforderung und der Erbringung dieser Leistungen unterlaufen sind, steht der zweite Satz des § 15 Abs. 2 FAG. 1948 dagegen keineswegs hinderlich im Wege. Er darf einer solchen Berichtigung auch nicht im Wege stehen, da andernfalls — wie gerade der vorliegende Fall zur Genüge erweist — das im § 2 und § 4 F.-VG. 1948 festgelegte oberste Ziel, nämlich die Gerechtigkeit

des Ausgleichs zwischen den verbundenen Abgabewirtschaften, gefährdet und verletzt würde.

Das Bundesministerium für Finanzen führt in seiner Gegenschritt aus, daß die Berechnung der Schlüsselzuweisungen durch seinen Erlaß vom 25. März 1947, Zl. 14.187-6/47, geändert worden ist. Der durch diesen Erlaß festgesetzte Schlüssel, der sich auch auf die Wiederaufbaubeiträge A und B auswirke, könne durch spätere Steuervorschriften nicht geändert werden. Ebensovienig sei eine nachträgliche Berichtigung der Wiederaufbaubeiträge A und B und der Bezirksumlage vertretbar, da sich die Berechnung dieser Beiträge auf einen festgelegten Schlüssel stützt und nicht gleichend auf nachträgliche Berichtigungen Rücksicht nehmen könne.

Da nach dem oben Gesagten der Standpunkt der Bundesfinanzverwaltung im § 15 Abs. 2 FAG. 1948 keine Deckung findet, hatte der Verfassungsgerichtshof die Frage zu prüfen, ob nicht etwa die durch das FAG. 1948 nachträglich sanktionierte Regelung der finanziellen Auseinandersetzung des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften in den Jahren 1946 und 1947 einer Berichtigung der Wiederaufbaubeiträge, Schullastenauslösungsbeträge und Schlüsselzuweisungen entgegensteht, wie dies das Bundesministerium für Finanzen mit seiner Theorie von dem durch spätere Steuervorschriften nicht mehr abänderbaren „Schlüssel“ darzulegen versucht. Die bezüglich den Ausführungen der Gegenschritt stellen sich als unbewiesen dar, da das Ministerium die Gründe für die Richtigkeit dieser von ihm aufgestellten These nicht darlegt.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist dieser Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen ebenso unhaltbar wie die Auslegung, die es dem zweiten Satz des § 15 Abs. 2 FAG. 1948 gegeben hat. Bis zum Jahre 1947 waren für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen faktisch die grundsätzlichen Bestimmungen der Finanzausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944, DRGBl. I S. 282, maßgebend. Bei Ermittlung der Schlüsselzuweisung war nach § 2 dieser Verordnung einerseits von der durchschnittlichen Aufgabenbelastung und andererseits von der Steuerkraft der Gemeinde auszugehen. Es war zunächst die „Ausgangsmesszahl“ zu ermitteln, die sich nach Einwohnerzahl der Gemeinde, der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung und gegebenenfalls nach der Lage der Gemeinde bestimmt, und sodann die „Steuerkraftmesszahl“ zu errechnen, in der die Steuerkraft der Gemeinde ihren Ausdruck findet. War die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhielt die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. An dieser Art der Berechnung der Schlüsselzuweisung ist durch den Finanzministerialerlaß vom 25. März 1947 nur insofern

eine Änderung eingetreten, als bei gleichbleibender Ausgangsmeßzahl an Stelle der bisherigen Steuerkraftmeßzahl der tatsächliche gemeindeweise Erfolg der Gewerbesteuer und der Bürgersteuerausgleichsbeträge in der Zeit vom 1. Jänner 1946 bis zum 30. September 1946, vermehrt um ein Drittel, zu treten hatte. Es ist daher lediglich die Steuerkraft der Gemeinde auf eine andere Art zu ermitteln. Am Grundsätzlichen ist eine Änderung nicht eingetreten. Wenn nun § 5 der Finanzangleichsverordnung 1944 bestimmt, daß der Schlüssel zu berichtigen ist, falls sich nach seiner Festsetzung Unrichtigkeiten herausstellen, und daß an Stelle der Berichtungen Rechnungsjahr vorgenommen werden kann, so ist diese Möglichkeit auch für die Schlüssel der Jahre 1945 bis 1947 gegeben. Was aber für die Berichtigung von Schlüsselzuweisungen gilt, muß auch hinsichtlich der Wiederaufbaubeträge A und B gelten, deren Grundlage die Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung vom 13. Oktober 1943, DRGBI. I S. 573, sowie die Erlasse des Reichsministers des Innern vom 3. April 1943, RMBIV. S. 550, und vom 6. Dezember 1940, RMBIV. S. 1146, bilden. Denn der für die Schlüsselzuweisung festgesetzte Schlüssel wirkt sich — wie übrigens das Bundesministerium selbst hervorhebt — auch auf die Wiederaufbaubeträge A und B aus, weil für deren Höhe ebenfalls das Verhältnis von Ausgangsmeßzahl und Steuerkraftmeßzahl maßgebend ist. Auch die Höhe der Schullastenaufhebungsbeträge ist durch Steuerkraftmeßzahl, Schlüsselzuweisung und Wiederaufbaubetrag A bedingt. Was aber den Wiederaufbaubetrag C anbelangt, so wird er unmittelbar in Hundertsätzen des Gewerbesteueraufkommens der betreffenden Gemeinde ermittelt.

Es stehen somit — bei richtiger Auslegung — weder § 15 Abs. 2 FAG. 1948 noch die Bestimmungen über Schlüsselzuweisungen, Wiederaufbaubeträge und Schullastenaufhebungsbeträge einer nachträglichen Berichtigung entgegen, weshalb der Anspruch der Gemeinde auf Durchführung dieser Berichtigungen unter Zugrundelegung des tatsächlichen Steueraufkommens zu Recht besteht, weil der ursprünglich, auf Grund des anscheinend hohen Steueraufkommens erfolgten Berechnung dieser Leistungen durch den Steuerbescheid für das Jahr 1945 die Grundlage entzogen wurde und auch die Frage, ob allenfalls eine Schlüsselzuweisung des Bundes gebührt, nach dem tatsächlichen Steueraufkommen zu beurteilen ist. Die Bundesfinanzverwaltung war daher zu verpflichten, der Gemeinde Neunkirchen an der Vöckla den Betrag rückzuerstatten, um den die Gemeinde in der Zeit von der Befreiung Österreichs bis Ende 1947 an Wiederaufbaubeträgen A, B und C sowie an Schullastenaufhebungs-

beträgen mehr geleistet hat, als dem tatsächlichen Steueraufkommen der Gemeinde in diesem Zeitraum entspricht, und weiters der Gemeinde die nach dem tatsächlichen Steueraufkommen für diesen Zeitraum allenfalls gebührenden Schlüsselzuweisungen zu gewähren.

Hingegen konnte dem Begehren der Gemeinde auf Einbeziehung des an Bezirksumlagen zuviel gezahlten Betrages in die Abrechnung nicht stattgegeben werden, weil die Bezirksumlage nicht dem Bund zugeflossen ist.

2133

Negativer Kompetenzkonflikt zwischen Rückstellungskommission und Finanzlandesdirektion. Identität von Rückstellungsansprüchen.

Erkr. v. 20. Juni 1951, K I—1/51.

Zur Entscheidung über das Begehren des Antragstellers auf Rückstellung der Liegenschaft „Mandlwandhaus am Hochkönig“ samt dazugehörigen Grundparzellen EZ. 178 Grundbuch der Katastralgemeinde Mühlabach, Gerichtsbezirk Werfen, ist die Rückstellungskommission beim Landesgericht Salzburg zuständig.

Der Beschluß der genannten Rückstellungskommission vom 28. Jänner 1949, GZ. Rk 254/48, wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Aus dem Parteivorbringen und aus den vorliegenden Verwaltungsakten geht mit Gewißheit hervor, daß nicht nur die Rückstellungskommission, sondern auch die Finanzlandesdirektion, die vom Antragsteller gleichfalls angerufen wurde, eine sachliche Entscheidung über den Antrag abgelehnt hat. Die Rückstellungskommission war der Meinung, daß die Finanzlandesdirektion zur Entscheidung berufen sei, weil das Vermögen des Sportvereines der Nachrichtenabteilung 70 gemäß § 1 des VerbotsG. der Republik Österreich verfallen sei und daher das zweite Rückstellungsgesetz zur Anwendung zu kommen habe, während die Finanzlandesdirektion die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des zweiten Rückstellungsgesetzes nicht für gegeben ansah und daher im Sinne des dritten Rückstellungsgesetzes die Rückstellungskommission als zuständig erachtete.

Daß durch diese beiden Entscheidungen ein negativer Kompetenzkonflikt im Sinne des Art. 138 Abs. 1 lit. a B.-VG. geschaffen wurde — die Rückstellungskommissionen sind ja nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 1949 Anhang 1) als Gerichte